

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 38 / 2018 (21. September 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Soziale Grundsicherung - Regelsätze werden angepasst
3. Das Gute-Kita-Gesetz
4. Qualifizieren für den digitalen Wandel
5. "Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" (IGA)
6. Aktionswochen zum Bioabfall

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

seit dem vergangenen Dienstag haben Sie die Möglichkeit, Anträge für das Baukindergeld zu stellen. Mit einem jährlichen Zuschuss von 1.200 Euro pro Kind und einer Laufzeit von zehn Jahren werden Familien beim Haus- oder Wohnungskauf unterstützt. Das Baukindergeld ist ein staatlicher Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Voraussetzungen für die Förderung sind: In Ihrem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren für die Sie oder Ihr Partner Kindergeld erhalten; Ihr Haushaltseinkommen beträgt maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind; Sie haben frühestens am 01.01.2018 den Kaufvertrag unterzeichnet oder die Baugenehmigung erhalten und Ihr neues Zuhause ist derzeit Ihre einzige Wohnimmobilie. Weitere Informationen und Anträge finden sie unter www.kfw.de/baukindergeld.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Soziale Grundsicherung - Regelsätze werden angepasst

Wer auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt mehr Geld. Ab 1. Januar 2019 erhalten Alleinlebende 424 Euro - acht Euro mehr als bisher. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche steigen ebenfalls.

Die Regelbedarfssätze für die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung steigen um 2,02 Prozent. Das hat das Kabinett am Mittwoch beschlossen. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

Wer in eine Notlage gerät und nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann, hat Anspruch auf staatliche Leistungen. Durch die Erhöhung gewährleisten die Regelsätze auch im kommenden Jahr ein menschenwürdiges Existenzminimum. Diese Regelsätze gelten ab Januar 2019 Veränderung gegenüber 2018 in Klammern

Alleinstehende / Alleinerziehende	424 Euro (+ 8 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	382 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	339 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	339 Euro (+ 7 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	322 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis 13 Jahren	302 Euro (+ 6 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder von 0 bis 5 Jahren	245 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 6

Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Die Regelsätze werden jährlich überprüft und angepasst. Das Statistische Bundesamt errechnet die sogenannte Fortschreibung der Regelbedarfe anhand eines Mischindex. Dieser setzt sich zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung und zu 30 Prozent aus der Nettolohnentwicklung zusammen.

Die Preisentwicklung wird ausschließlich aus regelbedarfsrelevanten Waren und Dienstleistungen ermittelt - Waren und Dienstleistungen die ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern. Dazu gehören neben Nahrungsmitteln und Kleidung auch Fahrräder und Hygieneartikel. Kosten für Zeitungen und Friseurbesuche fließen ebenso in die Berechnung ein

3. Bundeskabinett beschließt „Gute-Kita-Gesetz“

Mehr Qualität und weniger Gebühren - darum geht es beim Gute-Kita-Gesetz, das das Kabinett auf den Weg gebracht hat. Die Bundesregierung stellt in den nächsten Jahren zusätzlich 5,5 Milliarden Euro bereit, um die Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern.

Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen zehn Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Die Qualität hat sich – anders als vielfach befürchtet – nicht verschlechtert. Allerdings gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern, so dass die Kinder je nach Wohnort unterschiedliche Bedingungen vorfinden.

Das Kabinett hat daher einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Qualität der frühen Bildung dauerhaft verbessert und bestehende Unterschiede zwischen den Bundesländern ausgleichen soll. Außerdem sollen Eltern bei den Gebühren entlastet werden. 5,5 Milliarden Euro stellt der Bund den Ländern dafür bis 2022 zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Maßnahmen der Bundesländer gefördert werden, die genau an landesspezifische Bedarfe anknüpfen. Denn jedes Bundesland hat eine andere Kitalandchaft. Der Bund schließt mit allen Ländern daher individuelle Vereinbarungen ab. Jedes Bundesland kann selbst auswählen, welche Bereiche es fördern will.

Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, wie beispielsweise

- a) ein verbesserter Betreuungsschlüssel
- b) Weiterqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher
- c) Sprachförderung für Kinder mit Sprachdefiziten oder auch längere Öffnungszeiten.

Diese Instrumente wurden gemeinsam mit den Ländern festgelegt.

Neben der Verbesserung der Qualität nimmt der Gesetzentwurf auch die Gebühren für die Eltern in den Blick. Schon heute haben Empfänger von Sozialleistungen den Anspruch, von Kitagebühren befreit zu werden.

Das neue Gesetz sieht vor, dass bundesweit auch Familien mit geringem Einkommen von Kita-Gebühren freigestellt werden. Darüber hinaus wird bundesweit die Pflicht eingeführt, Kita-Beiträge nach sozialen Kriterien zu staffeln.

4. Bundeskabinett beschließt Beitragssenkung zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 1. Januar 2019 von 3,0 auf 2,5 Prozent. Das Gesetz beinhaltet eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte. Weitere 0,1 Prozentpunkte werden durch Rechtsverordnung befristet bis 2022 reduziert. Damit werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um insgesamt rund sechs Milliarden Euro jährlich entlastet. Möglich macht diese Beitragssenkung die anhaltend gute Lage auf dem Arbeitsmarkt. Seit 2005 hat sich der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung mehr als halbiert.

Darüber hinaus werden folgende gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht:

4.1. Qualifizierungschancengesetz

Die Digitalisierung verändert die Anforderungen an die Beschäftigten. Sie werden künftig stärker darin unterstützt, sich weiterzubilden. Mit dem Qualifizierungschancengesetz werden die bestehenden Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit ausgebaut. Vorrangig bleiben die Unternehmen und die Beschäftigten selbst verantwortlich für die Weiterqualifizierung. Neu ist: Einen Teil der Weiterbildungskosten kann künftig die Bundesagentur für Arbeit übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sich auch die Arbeitgeber an den anfallenden Kosten beteiligen. Sie erhalten jedoch Lohnkostenzuschüsse, wenn sie ihre Beschäftigten während der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen. Die Kostenbeteiligung der Arbeitgeber richtet sich nach der Betriebsgröße - größere Unternehmen müssen sich stärker beteiligen als kleine oder mittlere Unternehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit wird zudem ihre Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung verstärken. Davon profitieren nicht nur Arbeitslose und Arbeitsuchende. Auch Beschäftigte und Arbeitgeber können künftig auf ein erweitertes Beratungsangebot zurückgreifen.

Mit dem Gesetz wird auch der Zugang zum Arbeitslosengeld I verbessert. Wie bisher muss man für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I im Regelfall mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben - bislang innerhalb der letzten zwei Jahre, künftig innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre.

Hierdurch werden mehr Menschen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erwerben. Die Neuregelung trägt zugleich den Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Flexibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung.

5. "Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" (IGA)

Der Bund wird künftig Planung, Bau, Betrieb, Erhalt und Finanzierung der 13.000 Kilometer Autobahnen in Deutschland übernehmen - zentral organisiert und regional aufgestellt. Dazu werden eine Infrastrukturgesellschaft und eine neue Bundesoberbehörde gegründet. Es ist die größte Reform in der Geschichte der Autobahnen.

Die "Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen" (IGA) soll ab dem 1. Januar 2021 ihre Aufgaben vollumfänglich aufnehmen. Alleiniger Gesellschafter ist der Bund, vertreten durch das Bundesverkehrsministerium (BMVI). Zudem wird eine neue Bundesoberbehörde, das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), zum 1. Oktober 2018 gegründet. Sie wird zum Geschäftsbereich des BMVI gehören.

Status-quo: Zuständigkeit für Autobahnen

Derzeit werden die Autobahnen im Auftrag des Bundes von den Ländern verwaltet. Der Bund stellt also das Geld zur Verfügung, aber die Länder planen, bauen und betreiben die Autobahnen. Der Bund hat dabei wenig Einfluss darauf, wie schnell die Länder mit den Planungen für bestimmte Projekte vorankommen. Ziel der Reform ist es, das Bundesfernstraßennetz als Gesamtheit zu betrachten und effizienter zu verwalten als bisher. Das Geld des Bundes soll schnell und unmittelbar dort landen, wo es am dringendsten benötigt wird.

Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfordern Neuregelung

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14. Oktober 2016 Eckpunkte beschlossen, mit denen die Finanzbeziehungen und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom Jahr 2020 an neu geregelt werden sollen. Anlass war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999, in dem der bisherige Finanzausgleich nur noch bis zum Jahr 2019 für zulässig erklärt wurde.

In den Eckpunkten für eine Reform verständigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern unter anderem darauf, dass der Bund vom 1. Januar 2021 den Bau, Ausbau und den Erhalt der Autobahnen übernimmt. Zu diesem Zweck wurde beschlossen, eine Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu gründen.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juni 2017 in zweiter und dritter Lesung die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamts beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzespaket anschließend zugestimmt.

Welche Aufgaben wird die IGA übernehmen?

Die IGA wird laut Paragraph 3 des Bundesfernstraßengesetzes an "alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben" übernehmen. Damit ist die neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für Planung, Bau, Betrieb, Erhalt, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung ab Januar 2021 zuständig.

Alleiniger Gesellschafter der IGA ist der Bund. Laut Grundgesetz darf er seine Gesellschaftsanteile auch nicht verkaufen. In der Gesellschafterversammlung wird der Bund durch das BMVI vertreten. Die Zentrale befindet sich in Berlin. Zudem wird es zehn Niederlassungen geben, die sich im gesamten Bundesgebiet verteilen. Den Niederlassungen werden 30 dauerhafte sowie elf temporäre Außenstellen

zur Betreuung laufender Projekte zugeordnet. Vorgesehen sind des Weiteren mindestens 185 Betriebsdienst-Standorte, 42 Fernmeldemeistereien sowie Verkehrs- und Tunnelleitzentralen.

Welche Aufgaben hat das Fernstraßen-Bundesamt?

Zu den Hauptaufgaben des FBA wird von 2021 gehören, dass sie als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren für Autobahnprojekte zuständig ist. Der Hauptsitz wird in Leipzig sein. Zudem wird das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) bis zu vier weitere Standorte haben. Drei davon stehen bereits fest: Bonn, Gießen und Hannover.

Kann die IGA bundesweit über Bauprojekte entscheiden?

Die IGA kann nicht nach Belieben Autobahnen bauen oder sanieren. Sie ist dabei - wie bisher die Auftragsverwaltungen auch - an den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gebunden, mit dem der Bund den Bundesverkehrswegeplan gesetzlich verankert. Der Bedarfsplan ist eine Anlage des "Gesetzes über den Ausbau für die Bundesfernstraßen" und damit Grundlage für die Planung, Priorisierung und den Bau der Bundesfernstraßen.

Wie finanziert sich die IGA?

Die IGA erhält die Einnahmen aus der Lkw- und später auch aus der Pkw-Maut für Autobahnen zweckgebunden über den Bundeshaushalt: Geld, das auf der Straße eingenommen wird, wird auch wieder in die Straße investiert. Gegebenenfalls wird die IGA weitere Mittel aus dem Haushalt erhalten. Kredite am Markt darf sie nicht aufnehmen.

Verlieren die Länder jegliche Zuständigkeit für Bundesstraßen?

Nein. Für die Bundesstraßen bleibt es bei der Auftragsverwaltung durch die Länder. Das heißt: Die Länder werden die Bundesstraßen weiterhin im Auftrag des Bundes planen, bauen, betreiben und erhalten. Der Bund wird weiterhin die Zweckausgaben für diese Straßen tragen. Auf Antrag eines Landes können allerdings die Bundesstraßen, die im Gebiet dieses Landes liegen, auch in Bundesverwaltung übergehen und lägen dann im Zuständigkeitsbereich der IGA und des FBA.

Sind öffentlich-private Partnerschaften weiterhin möglich?

Ja. Private dürfen allerdings bei Planung, Bau, Betrieb, Erhalt und Finanzierung von Autobahnen oder sonstigen Bundesfernstraßen nur einbezogen werden, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von ÖPP-Projekten, die das gesamte Autobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen, ist ausgeschlossen.

Was bedeutet die Reform für die Beschäftigten der Länder?

Gemeinsam mit den Ländern wird in der Übergangszeit verstärkt auf die Belange der 15.000 Beschäftigten geachtet. Die Beschäftigten der Länder, die bisher für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Autobahnen zuständig waren, sollen die gleichen Aufgaben in den neuen Strukturen beim FBA und bei der IGA fortführen. Das Standortkonzept wurde extra so gestaltet, dass ihr weiterer Einsatz grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort erfolgen kann.

6. Aktionswochen zum Bioabfall

Wohin mit der Bananenschale? Und was machen mit den verwelkten Blumen? Schnell landen sie im Restmüll. Doch viele unserer Küchen- und Gartenabfälle sind kein "Müll" – sondern wertvolle Rohstoffe. Darauf macht die "Aktion Biotonne Deutschland" aufmerksam.

Fast die Hälfte unserer Haushaltsabfälle sind kompostierbare "Naturabfälle". Ob Gemüsereste, Kaffeesatz oder Kartoffelschalen – sie gehören in die Biotonne. Doch das funktioniert nicht immer: Bis heute landet rund ein Drittel von ihnen in der schwarzen Restmülltonne.

Das zu ändern, ist Ziel der "Aktion Biotonne Deutschland". Immer mehr Menschen sollen dazu bewegt werden, mitzumachen und ihre Bioabfälle getrennt vom Restmüll zu sammeln. Denn tatsächlich sind sie alles andere als unbrauchbarer Müll – sondern wertvolle Rohstoffe.

Jede Tonne ist Beitrag zum Klimaschutz

Bis zum 29. September 2018 laufen die bundesweiten "Aktionswochen zur Biotonne". In dieser Zeit informieren viele Städte und Gemeinden über die Biotonne. Die "Aktion Biotonne Deutschland" wird vom Bundesumweltministerium, dem Verband kommunaler Unternehmen, dem Naturschutzbund und anderen Verbänden und Organisationen unterstützt. Sie hilft den Kommunen bei der Abfallberatung vor Ort.

Bioabfall ist wertvoller Energielieferant

Der gewonnene Kompost kann Kunstdünger und Torf ersetzen sowie die Bodenqualität im Gartenbau und in der Landwirtschaft verbessern. Das bei der Vergärung entstehende Biogas erzeugt Strom oder Heizwärme und ersetzt damit fossile Energieträger. Aus einer Tonne Bioabfall kann beispielsweise genug Wärmeleistung gewonnen werden, um ein 120 m² großes Niedrigenergiehaus elf Tage lang heizen zu können. Alternativ kann eine Energiesparlampe mit elf Watt 26 Monate zum Leuchten gebracht werden.

Tonnen werden gestellt

Klar ist: Es lohnt sich, Bioabfall getrennt zu sammeln. Deshalb sind öffentlich-rechtliche Entsorger seit 2015 auch dazu verpflichtet. Damit die "sortenreine" Trennung so einfach wie möglich ist, werden die Biotonnen von Städten, Gemeinden oder Landkreisen zur Verfügung gestellt. Fehlt sie noch vor der eigenen Haustür, können sie dort angefordert werden.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent